

## **Ergänzende Förderbedingungen ESF-Instrument 13**

(2018 Zuordnung im ESF-OP zu FI13neu)

### **Zuschüsse für Projekte im Rahmen des Programms Innovative Modellprojekte zur Beschäftigungsförderung von Benachteiligten „Partnerschaft – Entwicklung- Beschäftigung (PEB)“**

#### **1. Förderzweck / Ziel**

1. Es werden innovative Modellprojekte gefördert, die zu einer Verbesserung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Personen auf lokaler Ebene führen. Mit den Projekten werden die benachteiligten Personen in ihrem Lebensumfeld angesprochen, um ihre soziale und berufliche Integration zu erleichtern.
2. Die Bewilligungsstelle gewährt an die Träger der Projekte nicht rückzahlbare Zuschüsse.
3. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet in Abstimmung mit den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) über die Vergabe von Fördermitteln an Modellprojekte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Eine Förderung erfolgt für Aktivitäten zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen, von arbeitslosen, auch langzeitarbeitslosen sowie nicht erwerbstätigen Personen, soweit es sich nicht um schulpflichtige Jugendliche handelt, und Personen, die über 54 Jahre alt sind.

#### **3. Empfänger der Förderung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Es können nur solche Modellprojekte gefördert werden, die die nachfolgenden Förderbedingungen erfüllen:

1. Das Vorhaben muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen und im

Aktionsplan des Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit festgeschrieben werden.

2. Das Projekt dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der teilnehmenden Personen der benannten Zielgruppen.
3. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderung formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Instrumentenumsetzung zu berücksichtigen. Die Projekte müssen neben den allgemeinen Kriterien die nachfolgenden programmspezifischen Auswahlkriterien erfüllen:
  - Beitrag bei der Umsetzung des Aktionsplans des BBWA,
  - Darstellung des lokalen Bedarfs,
  - Darstellung des innovativen Ansatzes des Projektes,
  - Darstellung des Beitrages zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und sozialen Integration der TN,
  - Darstellung der Erreichung der Zielgruppe,- die Teilnehmeranzahl (in Abhängigkeit von Projektinhalt und Zielerreichung),
  - trägereigenes Zertifikat zum Nachweis der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der TN / Kompetenzerhöhung,
  - mögliche Einbindung von Kooperationspartnern und
  - Ergebnisdokumentation beim Träger nach den vorgegebenen Kriterien zur Maßnahmenauswertung

Die Erfüllung der Querschnittsziele (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, Ökologische Nachhaltigkeit) ist im Konzept zu beschreiben.
4. Die Projekte werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erfolgen kann.
5. Eine wiederholte Förderung eines Projekts mit vergleichbaren Projektinhalten im gleichen BBWA ist nicht zulässig.
6. Für jedes Projekt ist zur begleitenden Erfolgskontrolle und Unterstützung der Projektarbeit ein Beirat zu bilden. Mitglieder sollen Akteure des jeweiligen BBWA und ggf. relevanter Partner im lokalen Umfeld sein. Sie sind vom potenziellen Projektträger vorzuschlagen und werden vom BBWA bestätigt. Der Beirat soll bedarfsgerecht, mindestens aber zweimal in einem Förderjahr

zusammenkommen. Die Inhalte sind zu dokumentieren. Die Protokolle werden Bestandteil der Projektdokumentenakte.

7. Eine Förderung erfolgt nur, wenn andere Fördermöglichkeiten nicht greifen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Die förderfähigen Projekte und Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Mitteln finanziert.
2. Die Höhe der Finanzierung aus Mitteln des ESF beträgt max. 50 Prozent der Projektkosten und ist auf 250.000 Euro pro Projekt für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Die nationale Kofinanzierung ist bei Antragstellung vom Antragstellenden vollständig nachzuweisen.
3. Soweit die erforderliche nationale Kofinanzierung nicht über Mittel der jeweiligen Bezirke oder von Dritten, wie Zuschüsse anderer öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. Jobcenter) oder auch private Mittel (Eigenmittel der Träger, Unternehmen) aufgebracht werden kann, ist ggf. eine anteilige Finanzierung aus Mitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bis zur einer Höhe von 25 % der Gesamtkosten vorgesehen.
4. Für bewilligte Projekte/Maßnahmen erhalten die Projektträger von der Bewilligungsstelle eine Zuwendung als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
5. Es werden nur die förderfähigen direkten Personalkosten, einschließlich direkt projektbezogener Honorarkosten, im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung nachzuweisen sein. Im Übrigen kommt eine Pauschale zur Anwendung (Pauschalsatz zur Ermittlung der Restkosten in Höhe von 40% der direkten Personalkosten). Die Ausgaben müssen in diesem Bereich nicht nachgewiesen werden.
6. Nicht förderfähig sind Investitionen und Baumaßnahmen.

## **6. Verfahren**

1. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt bei den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) nach öffentlicher Bekanntgabe des Teilnahmewettbewerbs u. a. auf der Website [www.bbwa-berlin.de](http://www.bbwa-berlin.de). Informationen zum Programm und zum Verfahrensablauf sind über die

Internetseite abrufbar. Den Bündnissen werden von der Bewilligungsstelle entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, die im Vorfeld der formalen Antragstellung im IT-System EurekaPlus2.0 zu nutzen sind. Das sind z.B. Vorschlagsformulare für die Einreichung von Projektvorschlägen und Checklisten für die Vorbewertung der Projekte. Die Erstberatung der Initiatoren der Modellprojekte erfolgt in den Geschäftsstellen der BBWA. Die Bewilligungsstelle gibt den Initiatoren der Projekte bei Nachfragen ergänzend Auskunft zur Förderfähigkeit von Projektvorhaben.

2. Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen wird in der Regel einheitlich für alle BBWA festgelegt.
3. Die Initiatoren von Modellprojekten reichen ihre Vorschläge bei den Geschäftsstellen der für den Projektdurchführungsort zuständigen Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit ein.
4. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt über die Steuerungsrounden oder entsprechende Gremien der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit nach den festgelegten Kriterien. An den Vorauswahlrunden nimmt die Bewilligungsstelle zur Vorprüfung der Förderfähigkeit anhand festgelegter Kriterien und Fördervoraussetzungen teil.
5. Die Träger erhalten eine Information zur Einschätzung der Förderfähigkeit ihrer eingereichten Projektvorschläge.
6. Die Träger der ausgewählten Modellprojekte werden in Abstimmung mit den BBWA von der Bewilligungsstelle aufgefordert, einen formalen Antrag im IT-System EurekaPlus2.0 zu stellen. Der zuvor eingereichte Projektvorschlag wird Bestandteil der Projektdokumentenakte. Angaben aus den Formularen für die Projektvorschläge sollen für die formale Antragstellung von den Projektträgern möglichst nutzbar sein.
7. Die BBWA bringen sich in die Projektberatung, -begleitung, -kontrolle und -bewertung durch eine Beteiligung im Projektbeirat ein. Die Bildung des Beirates und ordnungsgemäße Durchführung von Beiratssitzungen/-treffen ist Voraussetzung der Zuwendung.
8. Es sind die entsprechenden Verordnungen und Regelungen der Europäischen Kommission, die Vorschriften des Förder- und Prüfhandbuchs zum Operationellen Programm des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 zu beachten.

9. Der Projektträger räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bzw. die Bezirksämter von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.
10. Der Zuwendungsempfänger meldet der Bewilligungsstelle monatlich und auf Anfrage folgende Grunddaten für jedes Projekt:
  - Bestandszahl Maßnahmeteilnehmende (aktueller Monat)
  - kumulierte Zahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
  - Verbleib der ehemals an Maßnahmen Teilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Maßnahmenende.

## **7. Erfolgskontrolle**

Indikatoren zur Erfolgsmessung für dieses Förderinstrument sind:

- ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Ergebnisse, Auslastung der Maßnahmen und des Mittelvolumens),
- die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und/ der sozialen Integration der TN,
- Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit,
- Partizipation der Zielgruppen,
- monatliche Berichterstattung über die Struktur der Maßnahmeteilnehmenden